

Bebauungspläne **Nr. 431 – Elsternbusch –**
 Nr. 241/ 241 A – Albert-Schweitzer-Straße –
 Nr. 267 – Falkenberg –
 Nr. 222 – In den Birken/ In der Beek –

Würdigung der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

1. Stellungnahme: Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW nimmt in einem gemeinsamen Gespräch am 16.05.2007 Stellung zu den beabsichtigten Waldausweisungen:

Insgesamt werden die beabsichtigten Änderungen von den rechtskräftigen Planausweisungen der o.g. Bebauungspläne in Wald, dort wo in der Realität Wald vorhanden ist und der Flächennutzungsplan diese Flächen als Waldausweisungen darstellt, begrüßt. Diese zukünftigen Waldausweisungen können als Ausgleichspotenzial für andere Bereiche anerkannt werden, wenn sie nach 1970 rechtskräftig geworden sind.

In Bezug auf die Frage der notwendigen Waldabstände zwischen der Neuausweisung der Waldflächen und den vorhandenen und planrechtlich bereits festgesetzten Wohngebieten bestehen keine Bedenken, die Waldflächen entsprechend den bisherigen Abgrenzungen der Grünflächen festzusetzen. Der bei Neuausweisungen von Baugebieten einzuhaltende Richtwert von 35 m könne bei rechtsverbindlich festgesetzten Nutzungen nicht gefordert werden.

Es wird empfohlen, die Flächengrößen der zukünftigen Waldausweisungen zu ermitteln.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW gibt darüber hinaus Empfehlungen zu den einzelnen Waldabgrenzungen der Bebauungspläne:

Für den Bebauungsplan Nr. 431 – Elsternbusch – wird angeregt, sich grundsätzlich an der Darstellung im Flächennutzungsplan zu orientieren. Die genaue Abgrenzung soll bei einem Ortstermin mit den Fachdienststellen bestimmt werden.

Im Bebauungsplan Nr. 241/ 241 A – Albert-Schweitzer-Straße – soll im Süden die Abgrenzung des Waldes entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan festgesetzt werden.

Im Bebauungsplan Nr. 267 – Falkenberg – soll die Waldgrenze im Bereich der Häuser In der Beek 88 bis 94 auf die Grundstücksgrenze gelegt werden. Im Bereich der Häuser Falkenberg 19a bis 19d und 51b bis 51e wird es der Planung frei gestellt, ob die alte Baumgrenze aus dem Bebauungsplan Nr. 267 übernommen wird oder ob die neue überbaubare Grundstücksfläche am vorhandenen Bestand ausgerichtet wird.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 222 – In den Birken/ In der Beek – ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit der geplanten Abgrenzung, die generell der Ausweisung der bisherigen Grünfläche, Parkanlage entspricht, einverstanden.

Berücksichtigung: Die Anregungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW wurden zur Kenntnis genommen und in die Planung eingearbeitet.